

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.05.1981

Geschäftszahl

1057/80

Rechtssatz

Aus der Tatsache, daß ein Beamter einerseits kein abgeschlossenes Hochschulstudium, sondern lediglich einen Kurs an einer Hochschule absolviert hat, andererseits aber in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben zufriedenstellend zu erfüllen, kann nicht der Schluß gezogen werden, daß dieselben nicht A- bzw H1-wertig sein können.